

# Orgelbenutzungs-Verordnung

---

1. Die Orgel ist Eigentum der Kirchgemeinde und hat in erster Linie gottesdienstlichen Zwecken zu dienen. Grundsätzlich steht sie auch für Übungszwecke zur Verfügung. Über ihre Benutzung entscheidet das Departement Gottesdienst/Musik.
2. Die Orgel steht den Amtsorganistinnen und Amtsorganisten der Kirchgemeinde und ihren Stellvertretenden zum Üben unentgeltlich zur Verfügung. Die Benutzungszeiten sollen mit dem Sigristenteam abgesprochen werden. In Ausnahmefällen - und mit gegenseitiger Rücksichtnahme - soll die Dienstausbübung dem Sigristenteam auch während des Orgelspielens möglich sein. Die Amtsorganistinnen und Amtsorganisten geniessen in der Benutzung des Instrumentes gegenüber externen Organistinnen und Organisten das Vorrecht. Sie sind berechtigt, die Orgel auch für Unterrichtszwecke und Konzerte unentgeltlich zu benutzen. Die Benutzenden der Orgel tragen sich in ein Präsenzheft ein, welches bei der Orgel aufliegt. Kleinere Verstimmungen und Defekte sind zuhinterst im Präsenzheft zuhanden der nächsten Orgelstimmung zu notieren.
3. Die Bewilligung für den regelmässigen Gebrauch einer Orgel zu Übungszwecken wird vom Departement Gottesdienst/Musik im Einvernehmen mit den Amtsorganistinnen und Amtsorganisten an Orgelschülerinnen und Orgelschüler, die regelmässig fachkundigen Orgelunterricht erhalten, und an tätige Organistinnen und Organisten zu ihrer Weiterbildung erteilt. Die Orgelschülerinnen und Orgelschüler haben sich über die Übungszeiten mit den Amtsorganistinnen und Amtsorganisten zu verständigen. Die Übungszeiten sind von 7.00 bis 22.00 Uhr. Während den offiziellen Ruhezeiten (zwischen 12.00 und 13.15 Uhr sowie ab 20.00 Uhr) ist in angemessener Lautstärke zu spielen.
4. Die Bewilligung zur Besichtigung und zur vereinzeltten Benutzung der Orgel kann durch eine Amtsorganistin oder Amtsorganisten auch an Personen erteilt werden, welche sich als amtierende Organistinnen und Organisten oder als geschulte Orgelspielerinnen oder Orgelspieler ausweisen können. Ausserordentliche Anfragen von Drittpersonen oder Gastorganistinnen und Gastorganisten für Konzerte müssen sich bei der verantwortlichen Amtsorganistin oder beim verantwortlichen Amtsorganisten vorgängig melden. Die Amtsorganistin oder der Amtsorganist ist besorgt für eine allfällige Einführung sowie die Reservation im „Kool“. Das Sigristenteam organisiert die Schlüssel für die Drittpersonen.
5. Manuale sollen mit sauberen Händen, das Pedal mit speziellen Schuhen gespielt werden. So lange wie möglich ist mit leisen Registern zu üben. Nach beendetem Spiel sollen Motor, Licht und Register ausgeschaltet werden. Die Jalousien des Schwellwerks sind offen. Die Stecker von Tastenwärmer und Bankheizung müssen unbedingt herausgezogen werden. Die Orgelbenutzenden haften für allfällige von ihnen verursachte Schäden. Störungen sind sofort den Amtsorganistinnen oder Amtsorganisten zu melden.

6. Die Orgelbenutzung ist für Schülerinnen und Schüler der Amtsorganistinnen und Amtsorganisten unentgeltlich. Andere Orgelbenutzende bezahlen pro Semester eine Pauschale von CHF 200.-. Externe Orgelschülerinnen und Orgelschüler erhalten einen Rabatt von 50 %. Über einen allfälligen Erlass der Gebühr entscheidet das Departement Gottesdienst/Musik. Alle Übenden werden gebeten, nach Möglichkeit gelegentlich als „Tastenthalter“ bei der Orgelstimmung zu assistieren (2-mal pro Jahr).
7. Die Benutzung der Orgel ist im Reservations-Programm „Kool“ einzutragen mit der effektiven Spiel- und Vorbereitungszeit. Bei Nichtbenutzung wie z. B. Ferien soll die Reservation via Mail an das Sigristenteam gelöscht werden.
8. Die Verordnung wurde an der Kirchgemeinderatssitzung vom 24. Juni 2014 genehmigt und tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 27. Juni 2000. Die Genehmigung dieser Verordnung wurde am 9. Juli 2014 im Anzeiger Region Bern publiziert und wird 30 Tage nach Publikation rechtsgültig.

### **Reformierte Kirche Ostermundigen**

Peter Hofer, Präsident

Sandra Löhner, Kirchgemeinderätin